

# DRJV-Bericht zur Rechtsentwicklung in Russland

Januar – Mai 2020

## Aus dem Ressort „Verfassungsrecht“:

### 1. Änderungen der Russischen Verfassung

Föderales Verfassungsänderungsgesetz „Über die Vervollkommnung der Regelungen einzelner Fragen der Organisation und des Funktionierens der öffentlichen Gewalt“ Nr. 1-FKZ vom 14.03.2020; [www.pravo.gov.ru](http://www.pravo.gov.ru), 14.03.2020; SZ RF, 16.03.2020, Nr. 11 (Teil I), Pos. 1416)

Die von Präsident Putin am 15. Januar angeregte umfassende Verfassungsänderung ist mittlerweile in Kraft. Rechtliche Grundlage ist das Gesetz Nr. 1-FKZ 14.03.2020. Es enthält in Art. 1 zahlreiche Änderungen der Verfassung von 1993. Die Art. 2 und 3 regeln das Inkrafttreten. Sie verlangen ein positives Gutachten des Verfassungsgerichts, welches bereits am 16.03.2020 erging (<http://doc.ksrf.ru/decision/KSRFDecision459904.pdf>). Außerdem muss eine Volksabstimmung die Änderungen bestätigen. Die zunächst für den 22.04.2020 angesetzte Volksabstimmung musste wegen der Corona-Pandemie verschoben werden und fand im Zeitraum 25.06. bis 01.07.2020 statt. Bei einer Wahlbeteiligung von etwa  $\frac{2}{3}$  haben ca.  $\frac{1}{4}$  der Teilnehmer für die Änderungen gestimmt. Der Präsident muss nun noch einen Ukaz mit der Verfassung in der geänderten Form verkünden, dann ist die neue Version der Verfassung in Kraft getreten.

Die Änderungen betreffen zahlreiche Punkte der Kapitel 3 bis 8, die Kapitel 1 (Grundlagen der Verfassungsordnung), 2 (Grundrechte) und 9 (Verfassungsänderungen und Revision der Verfassung) werden nicht geändert.

In Art. 81 entfällt die Begrenzung auf zwei Amtszeiten „hintereinander“. Allerdings wird die Zählung mit Inkrafttreten der Verfassungsreform neu begonnen. Ein neuer Art. 92.1 gewährt ehemaligen Präsidenten Immunität.

Die Kompetenzregeln werden zugunsten des Präsidenten ausgeweitet. Ihm steht die allgemeine Leitung der Regierung zu und er kann den Vorsitzenden der Regierung eigenmächtig entlassen. Nach Art. 107 Pkt. 3. kann der Präsident das Verfassungsgericht anrufen, wenn sein Veto gegen ein (Verfassungs-) Gesetz überstimmt wird. Der Staatsrat wird in Art. 83 verankert, seine Rolle bleibt aber unklar.

Nach Art. 95 führen die Mitglieder des Bundesrates den Titel „Senator“; die Zahl der vom Präsidenten ernannten Mitglieder des Bundesrates wird auf 30 erhöht. Ehemalige Präsidenten gehören dem Bundesrat auf Lebenszeit an.

In mehreren Änderungen wird festgelegt, dass Amtspersonen neben einem bestimmten Alter und einem Wohnsitz in Russland keine ausländische Staatsangehörigkeit und keinen Aufenthaltstitel im Ausland haben dürfen; auch Konten oder anderes Vermögen im Ausland sind untersagt.

Der Zugang zum Richterdienst wird in Art. 119 entsprechend verschärft. In Art. 125 wird die Zahl der Richter am Verfassungsgericht von 19 auf 11 gesenkt; die Aufgaben des Gerichts werden aber erweitert. Für individuelle Verfassungsbeschwerden wird eine Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges eingeführt. Dem Präsidenten wird in Art. 83 das Recht gewährt, dem Bundesrat die Abberufung von Richtern des Verfassungsrichters, des Obersten Gericht oder eines Kassations- oder Appellationsgerichts bei Verletzung von „Ehre und die Würde eines Richters“ vorzuschlagen. Art. 129 stärkt die Rolle des Bundes bei der Bestellung von Staatsanwälten.

Nach Art. 132 bilden die staatlichen und die kommunalen Organe ein „einheitliches System der öffentlichen Macht“, um Aufgaben im Interesse der Bevölkerung zu lösen. Der Begriff wird nicht näher präzisiert.

Nach Art. 79 werden Entscheidungen internationaler Organisationen zur Auslegung zwischenstaatlicher Abkommen in Russland nicht umgesetzt, wenn sie der russischen Verfassung widersprechen. Dies dürfte die Zusammenarbeit in internationalen Organisationen (wie dem Europarat) belasten. Auch für internationale Entscheidungen bis hin zu Schiedssprüchen entstehen neue Risiken.

Art. 75 wird um soziale Garantien erweitert. Der Mindestlohn darf nicht unter dem Existenzminimum liegen, die Renten müssen regelmäßig angepasst werden. Kompetenzen zu sozialen Fragen werden auf die Bundesebene gezogen. Nach Art. 72 steht der Schutz von Familie, Elternschaft und Kindschaft

in der gemeinsamen Kompetenz von Föderation und Subjekten. Die Ehe wird als Verbindung von Mann und Frau festgelegt.

Daneben finden sich zahlreiche weitere Änderungen. Art. 67 untersagt Handlungen, die auf eine Abtrennung von Teilen des Staatsgebietes gerichtet sind. In Art. 67.1 wird die Russländische Föderation als Rechtsnachfolger der UdSSR bestimmt, auf die 1000-jährige Geschichte des Landes und den Bezug zu Gott verwiesen sowie die Verehrung der Verteidiger des Vaterlandes und der Schutz der historischen Wahrheit festgelegt. In Art. 68 wird Russisch als Sprache des „staatsbildenden Volks“ besonders hervorgehoben. Art. 70 erlaubt die Verlegung von Staatsorganen an andere Orte als Moskau.

*Mitgeteilt von Prof. Dr. Rainer Wedde, Wiesbaden Institute for Law and Economics*

## **Aus dem Ressort „Immobilien-, Pfand-, und Hypothekenrecht“:**

### **2. Verbesserter Gutgläubensschutz beim Immobilienerwerb**

Art. 8.1 Pkt. 6 Abs. 3; 223 Pkt. 3; 234 Pkt. 1 Abs. 1, Pkt. 4; 302 Pkt. 4 ZGB (Föderales Gesetz vom 16.12.2019 Nr. 430-FZ; [www.pravo.gov.ru](http://www.pravo.gov.ru), 16.12.2019; SZ RF, 23.12.2019, Nr. 51 (Teil I), Pos. 7482)

Verbessert wurde der Schutz des guten Glaubens beim Erwerb von Immobilien. Gutgläubig ist nunmehr derjenige, der auf den Inhalt des Grundbuchs vertraut, auch wenn dieses unrichtig ist, es sei denn, ihm wird gerichtlich bewiesen, dass er das fehlende Recht des Veräußerers nicht kannte oder kennen musste. Es bleibt allerdings dabei, dass die Immobilie dem wirklichen Eigentümer nicht abhandengekommen sein darf.

Verändert wurden zudem Fristen und Anforderungen für die Ersitzung abhandengekommener Immobilien.

### **3. Elektronische Auszüge aus dem Einheitlichen Staatlichen Immobilienregister**

Information der Registrierungsbehörde Rosreestr vom 03.09.2019 (auf der Seite [rosreestr.ru](http://rosreestr.ru))

Die Registerbehörde Rosreestr hat auf der Seite [spv.kadastr.ru](http://spv.kadastr.ru) einen Service bereitgestellt, mit dem Antragsteller gültige Auszüge aus dem Immobilienregister (EGRN) elektronisch beantragen und innerhalb weniger Minuten erhalten können. Die gesetzliche Frist zur Bereitstellung solcher Angaben ist dabei drei Tage.

In dem neuen System ist der Erhalt möglich von Auszügen

- über die Eigenschaften eines Immobilienobjekts und die an ihm registrierten Rechte,
- über den Übergang von Rechten an der Immobilie,
- über registrierte Bauträgerverträge (*зарегистрированные договоры участия в долевом строительстве*).
- Möglich ist zudem der Erhalt von Katasterplänen.

Dies ermöglicht die Prüfung, z. B. wer Eigentümer des Objekts ist oder welche Belastungen bestehen. Die elektronischen Auszüge sind mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (*усиленная квалифицированная электронная подпись*) des Registrierungsorgans unterzeichnet und haben somit die gleiche Rechtskraft wie Registerauszüge auf Papier.

Die Bearbeitungsdauer von wenigen Minuten von Antragstellung bis Ausgabe des beantragten Dokuments gewährleistet die bei Rechtsgeschäften besonders wichtige Aktualität der Registerangaben auf den Moment des Geschäftsabschlusses.

Die Autorisierung zur Teilnahme an dem Verfahren erfolgt über das Einheitliche System der Identifizierung und Authentifizierung (*ЕСИА*). Die Seite [spv.kadastr.ru](http://spv.kadastr.ru) leitet dazu direkt auf die Seite [gosuslugi.ru](http://gosuslugi.ru).

Die Suche der gewünschten Immobilie ist möglich über die Katasternummer oder über die Adresse. Bei einer Sitzung können bis zu 1 000 Objekte abgefragt werden. Eine Bezahlung ist über die Katasterseite möglich.

Das System besteht in derzeit 51 Regionen der Russischen Föderation, die bisher an das „Föderale Informationssystem EGRN (FGIS EGRN)“, dessen Betreiber ebenfalls Rosreestr ist, angeschlossen sind. Das System soll auf das ganze Land ausgeweitet werden.

#### **4. Direkte Unterstellung des Föderalen Registrierungsdienstes Rosreestr unter die Regierung**

Ukas des Präsidenten vom 21.01.2020 Nr. 21 ([www.pravo.gov.ru](http://www.pravo.gov.ru), 21.01.2020; SZ RF, 27.01.2020, Nr. 4, Pos. 346)

Verordnung (*постановление*) der Regierung vom 12.02.2020 Nr. 131 ([www.pravo.gov.ru](http://www.pravo.gov.ru), 14.02.2020)

Der Föderale Registrierungsdienst, der bisher dem Wirtschaftsministerium unterstellt war, ist nunmehr direkt der Regierung der Russischen Föderation unterstellt (Pkt. 4 lit. 1; 7 Abs. 3 des Ukas'). Die Regierung hat in ihrer Verordnung bereits begonnen, die Vollmachten von Rosreestr entsprechend anzupassen.

#### **5. Registrierung auf Grundlage einer Gerichtsentscheidung**

##### **a. Fehlende Nutzungserlaubnis bei einem unvollendeten Bauwerk**

Brief (*письмо*) der Registrierungsbehörde Rosreestr vom 26.12.2019 Nr. 14-12754-ГЕ/19 (zusammen mit dem Brief (*письмо*) des Wirtschaftsministeriums vom 23.08.2019 Nr. ОГ-Д23-7846  
Rosreestr erläutert, dass die Katastererfassung und Grundbuchregistrierung unvollendeter Bauwerke bei Fehlen von Informationen über die Nutzungserlaubnis (*информации о вводе объекта недвижимости в эксплуатацию*) die Eintragungen sowohl im Kataster wie im Grundbuch aufgrund einer Gerichtsentscheidung erfolgen können (Art. 14 Pkt. 2 Nr. 5 StRegImmG (Föderales Gesetz vom 13. Juli 2015 Nr. 218-FZ „Über die Staatliche Registrierung von Immobilien“; [www.pravo.gov.ru](http://www.pravo.gov.ru), 14.07.2015; SZ RF, 20.07.2015, Nr. 29 (Teil I), Pos. 4344).

##### **b. Verweigerung der Unterzeichnung und Übergabe der notwendigen Dokumente**

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 14.01.2020 Nr. 5-КГ19-225, 2-2293/2018  
Verweigert der Schuldner treuwidrig die Übergabe der für die Eintragung des Eigentumsübergangs notwendigen Dokumente oder die Übergabe der Immobilie selbst, kann sich der Gläubiger nach dem Sinn des Art. 1 Pkt. 1 ZGB mit dem Antrag auf Anerkennung seines Eigentumsrechts an das zuständige Gericht wenden, anstatt die Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner zur Vornahme der notwendigen Handlungen oder Übergabe der notwendigen Dokumente betreiben zu müssen.

Eine andere Entscheidung würde bedeuten, dass in jedem Fall die Zwangsvollstreckung (zur Erzwingung von Handlungen oder Herausgabe von Dokumenten) versucht werden müsste, ohne Garantie, dass dadurch das verletzte Recht des Gläubigers wieder hergestellt werden würde. Dies bedeutete eine Schwächung der Effektivität des gerichtlichen Rechtsschutzes. Eine Klageabweisung mit Verweis auf den Vollstreckungsweg wäre eine Abweisung der Klage desjenigen, dessen Recht durch einen bösgläubigen Schuldner verletzt wird, aufgrund rein formaler Gründe wie der falschen Auswahl des Rechtsschutzmittels.

#### **6. Notarielle Form bei der Belastung von Bruchteilseigentum**

Brief der Registrierungsbehörde Rosreestr vom 22.07.2019 Nr. 14-07181-ГЕ/19 zur Weiterleitung des Briefes des Wirtschaftsministeriums vom 16.04.2019 Nr. Д23и-12740

Grundsätzlich unterliegt die Belastung von Bruchteilseigentum (*доли в праве общей собственности*) der notariellen Form Art. 42 Pkt. 1 S. 1 StRegImmG (Föderales Gesetz vom 13.07.2015 Nr. 218-FZ

„Über die Staatliche Registrierung von Immobilien“; www.pravo.gov.ru, 17.07.2015; SZ RF, 20.07.2015, Nr. 29 (Teil I), Pos. 4344)

Nach Art. 75 HypG (Föderales Gesetz vom 16.07.1998 Nr. 102-FZ „Über die Hypothek (das Immobilienpfand)“; SZ RF, 20.07.1998, Nr. 29, Pos. 3400) werden bei einer Hypothek an einer Wohnung in einem Mehrwohnungshaus, das gemäß Art. 290 Pkt. 1 ZGB im Bruchteileigentum steht, der Bruchteil von der Wohnungshypothek mit erfasst.

Gemäß Art. 35 Pkt. 4 BodenGB erfolgt die Veräußerung eines Bruchteils an einem Gebäude, einer Anlage oder einem Bauwerk mit der Veräußerung des entsprechenden Bruchteils am Grundstück. Aus diesen Vorschriften folgert das Wirtschaftsministerium, dass der jeweilige Bruchteil am Grundstück dem Schicksal des aufstehenden Gebäudes bzw. der Wohnung (Räumlichkeit) in einem Mehrwohnungshaus folgt und kein selbständiges Objekt eines Rechtsgeschäfts darstellt. Daher unterliegt auch ein Hypothekenvertrag über ein Gebäude oder eine Wohnung, der automatisch das Bruchteileigentum am Grundstück mit umfasst, nicht der notariellen Beglaubigung.

## **7. Nutzung eines Gebäudeteils entgegen der erlaubten Nutzung**

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 21.10.2019 Nr. 308-ЭС19-10562

Ein Unternehmen bezahlte ein Bußgeld für eine unerlaubte Nutzung eines Grundstücks (*нецелевое использование земельного участка*): Ein Teil eines Gebäudes auf einem landwirtschaftlichen Grundstück wurde als Objekt für Handel und Dienstleistung (*под объекты торговли и сферы обслуживания*) genutzt. Das Unternehmen klagte gegen das Bußgeld und erhielt in erster und zweiter Instanz Recht.

Das Oberste Gericht entschied anders und hob die Entscheidungen der Untergerichte auf, da diese Folgendes nicht beachtet hatten:

Art. 1 Pkt. 1 Unterpkt 5; 7 BodGB (Bodengesetzbuch vom 25.10.2001, Nr. 136-FZ; SZ RF, 29.10.2001, Nr. 44, Pos. 4147) gehört zu den Prinzipien, auf denen das ganze BodGB und die weiteren im Zusammenhang mit ihm erlassenen bodenrechtlichen Vorschriften beruhen. Diese Prinzipien sind: Die Einheit des Grundstücks mit den fest mit ihm verbundenen Objekten, wonach diese Objekte dem Schicksal des Grundstücks folgen (mit Ausnahme föderal-gesetzlich anderweitig geregelter Fälle); Entgeltlichkeit der Bodennutzung, wonach jede beliebige Nutzung des Grundstücks gegen eine Zahlung erfolgt (mit Ausnahme anderweitiger föderaler oder regionaler Regelungen).

Gemäß Art. 7 Pkt. 2 BodGB erfolgt die Bodennutzung in Übereinstimmung mit deren Widmung (*целевое назначение*). Das Rechtsregime für Grundstücke richtet sich nach deren Zugehörigkeit zu der einen oder anderen Bodenkategorie und der erlaubten Nutzung in Übereinstimmung mit der Zonierung des Territoriums, der allgemeinen Prinzipien und des gesetzlich festgelegten Verfahrens. Nach Art. 42 BodGB sind Eigentümer wie Nichteigentümer des Grundstücks verpflichtet, die Grundstücke entsprechend der Widmung zu nutzen.

Daher betrifft die Frage der Verpachtung von Räumlichkeiten in einem aufstehenden Gebäude nicht nur die Frage der Nutzung des Gebäudes, sondern auch des unterliegenden Grundstücks. Die Normen der Bodengesetzgebung verpflichten zur Nutzung des gesamten Grundstücks entsprechend der Widmung. Dabei fehlen Ausnahmebestimmungen der Art, dass die Nutzung eines Teils des Grundstücks nicht entsprechend der Widmung möglich ist.

Die Verpachtung eines Teils einer Räumlichkeit im Gebäude für Handel und Dienstleistung hat eine Änderung der funktionalen Bestimmung (*функциональное назначение*) des Gebäudes zur Folge, da das Gebäude zur landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt ist, nicht aber zur Verpachtung und genannten anderweitigen Nutzung. Folglich führte die Nutzung des Gebäudes zum Ziele der Verwirklichung einer anderen Tätigkeit zu einer Nutzung des unterliegenden Grundstücks nicht in Übereinstimmung mit der erlaubten Nutzung (*разрешенное использование*).

Zudem haben die verschiedenen Arten der erlaubten Nutzung des Grundstücks Einfluss auf die Zahlungen, die mit dem Grundstück verbunden sind, im Einzelnen auf den Katasterwert und den Bodensteuersatz.

## 8. Weiterbestand eines Bodenpachtrechts an einem ausgegliederten Grundstück

Überblick über die gerichtliche Praxis des Obersten Gerichts Nr. 3 (2019) (bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts vom 27.11.2019)

Pkt. 31 des Überblicks, Abschnitt „Wirtschaftssenat“, „Praxis der Anwendung der Sachenrechtsgesetzgebung und der Bodengesetzgebung“; Grundlage: Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 19.03.2019 Nr. 303-KГ18-21258)

Eine Gesellschaft hatte ein Grundstück gepachtet, das sich im Bruchteileigentum mehrerer Personen befand. Im Weiteren wurde aus diesem Grundstück von den Eigentümern ein weiteres Grundstück ausgegliedert. Der Pächter klagte auf Einräumung eines Pachtrechts an dem ausgegliederten Grundstück.

Das Oberste Gericht hat die abweisenden Instanzurteile aufgehoben und das Verfahren zurückerwiesen. Dabei ist von den Untergerichten Folgendes zu beachten:

Nach Art. 11.8 Pkt. 4 BodGB (Bodengesetzbuch vom 25.10.2001 Nr. 136-FZ; SZ RF, 29.10.2001, Nr. 44, Pos. 4147) bleibt das Pachtrecht des Pächters im Falle der Bildung neuer Grundstücke aus einem verpachteten Grundstück an dem Ausgangsgrundstück erhalten (*сохраняет право аренды*) bzw. (*и/или*) hat er das Recht auf Abschluss eines Pachtvertrages über die entstandenen oder veränderten Grundstücke zu den bisherigen Bedingungen ohne Versteigerung (Ausschreibung oder Auktion - *без проведения торгов (конкурсов, аукционов)*), wenn durch Vereinbarung der Parteien nichts anderes festgelegt wird.

Nach Art. 22 Pkt. 2; 46 Pkt. 1 BodGB richtet sich die Begründung bzw. Beendigung der Pacht nach dem Zivilrecht.

Dabei enthalten weder Art. 11.8 Pkt. 4 BodGB noch das ZGB eine direkte Vorschrift zur Beendigung des bestehenden Pachtrechts an dem bei der Ausgliederung entstandenen Grundstück (*в отношении земельного участка, образованного в результате выдела*).

Das Verfahren zur Eintragung des Pachtrechts ins Grundbuch als Belastung des neu gebildeten Grundstücks ist geregelt in Art. 41 Pkt. 12 StImmRegG (Föderales Gesetz vom 13.7.2015 Nr. 218-FZ „Über die Staatliche Registrierung von Immobilien“; SZ RF, 20.07.2015, Nr. 29 (Teil I), Pos. 4344). Danach wird bei der Ausgliederung aus einem belasteten Immobilienobjekt auf Grundlage des Antrags auf Katastererfassung des neuen Immobilienobjekts und der Grundbucheintragung von Rechten am neuen Immobilienobjekt gleichzeitig mit Katastererfassung und Grundbucheintragung die Belastung am neuen Immobilienobjekt eingetragen, soweit nach föderalen Gesetzen in diesen Fällen die Beschränkungen und Belastungen an den geschaffenen Immobilienobjekten übergehen, bzw. erhalten bleiben (*ограничения и обременения переходят (сохраняются)*).

## 9. Verhalten des Investors bei einem Bauträgervertrag

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 05.09.2019 Nr. 305-ЭС14-7512 (24)

Der Investor aus einem Bauträgervertrag beantragte im Jahre 2013 den Einschluss seiner Forderungen in das Insolvenz-Forderungsregister. Er begründete die späte Antragstellung damit, dass er erst verspätet von der Insolvenz erfahren habe und für ihn daher die gesetzlichen Sondervorschriften zur Fristberechnung anzuwendend seien. Dem wurde von den Instanzgerichten entsprochen. Grundlage des Bauträgergeschäfts ist das Föderale Gesetz vom 30.12.2004 Nr. 214-FZ „Über die Beteiligung am Anteilsbau von Mehrwohnungshäusern und anderen Immobilienobjekten“ (SZ RF, 2005, Nr. 1, Pos. 40; im Folgenden AntBautG).

Das Oberste Gericht hob die Entscheidungen auf und verwies die Sache zur Neuverhandlung zurück. Die Spezialvorschriften über die Insolvenz eines Bauträgers dienen der vorrangigen Sicherstellung des Schutzes eines Bürgers, der als nichtprofessioneller Investor am Bauträgergeschäft teilnimmt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Erwerb einer Wohnung von einem Bauträger grundsätzlich mit besonderen Risiken für den Erwerber behaftet ist. Daher ist davon auszugehen, dass der Erwerber, wenn er an einem solchen Geschäft teilnimmt, vernünftig und umsichtig handelt (*действует разумно и осмотрительно*) und ein ausreichendes Maß aus Sorgfalt (*заботливость*) zeigt, sich zumindest

für den Fortgang des Baus interessiert. Der Investor kann nicht ohne wichtigen Grund die Geltendmachung seiner Forderungen auf unbestimmte Zeit verschieben und damit gleichzeitig die Rechte anderer Investoren auf Befriedigung ihrer Forderungen verletzen (z. B. die Gründung einer Eigentümergemeinschaft (ЖСК), Heranziehung eines neuen Bauträgers, Verkauf des nicht fertiggestellten Objekts usw.).

Im vorliegenden Fall hatte der Investor im Jahre 2004 mit dem Ziel des Erwerbs mehrerer Wohnungen größere Beträge in den Bau des Objekts investiert. Danach allerdings hatte er an der Verwirklichung des Investitionsprojekts, dessen Fertigstellungsfrist 2007 endete, nicht das nötige Interesse (*должная заинтересованность*) gezeigt, ohne Gründe dafür darzulegen.

Zudem hat der Investor von anderen Investoren noch weitere Anteile an dem Objekt gekauft, ungeachtet der Tatsache, dass der Bauträger sich zu dem Zeitpunkt bereits seit mehr als drei Jahren in der Insolvenz befand.

Bei Vorliegen solcher Umstände hätten die Gerichte bei der Behauptung der Unkenntnis von der Insolvenz die Gutgläubigkeit/das treugerechte Verhalten (*добросовестность*) des Investors prüfen müssen (Art. 10 Pkt. 1 Nr. 3 ZGB).

## 10. Erläuterungen zum Hypothekenrecht

Überblick über die gerichtliche Praxis des Obersten Gerichts Nr. 3 (2019) (bestätigt durch das Präsidium des Obersten Gerichts vom 27.11.2019)

a. Bestimmung des anfänglichen Verkaufspreises einer pfandbelasteten Immobilie in der Insolvenz (Frage 1, Abschnitt „Erläuterungen zu Fragen aus der Gerichtspraxis“)

Nach allgemeinen Regeln wird der anfängliche Verkaufspreis einer pfandbelasteten Sache in der Insolvenz durch den Insolvenzgläubiger bestimmt, dessen Forderung durch das Pfand gesichert ist oder, im Falle von Differenzen, durch das Insolvenzgericht, im Umfang von 80% des von einem Bewerter ermittelten Wertes der Sache (für juristische Personen: Art. 18.1 Pkt.5 Abs. 3, Pkt. 6; 131 Pkt. 2 Abs. 2; 138 Pkt. 4 Abs. 2 InsG (Föderales Gesetz vom 26. Oktober 2002 Nr. 127-FZ „Über die Zahlungsunfähigkeit (die Insolvenz)“ (SZ RF, 2002, Nr. 43, Pos. 4190); Art. 54 Pkt. 2 Unterpkt. 4 HypG (Föderales Gesetz vom 16.07.1998 Nr. 102-ФЗ „Über die Hypothek (das Immobilienpfand)“; SZ RF, 20.07.1998, Nr. 29, Pos. 3400): für natürliche Personen: Art. 213.26 InsG; Art. 54 Pkt. 2 Unterpkt. 4 HypG).

b. Pfandsicherung des Anlegers in der Insolvenz des Bauträgers (Pkt. 22 des Überblicks, Abschnitt „Wirtschaftssenat“, „Praxis der Anwendung der Insolvenzgesetzgebung“); Grundlage: Entscheidung (определение) des Obersten Gerichts vom 06.05.2019 Nr. 302-ЭС18-24434

Nach dem Sinn des Art. 2 Pkt. 2; Art. 4 BauTrG (Bauträgergesetz: Föderales Gesetz vom 30.12.2004 Nr. 214-FZ „Über die Beteiligung am Anteilsbau von Mehrfamilienhäusern und anderen Immobilienobjekten“, SZ RF, 03.01.2005, Nr. 1 (Teil 1), Pos. 40) finden die in art. 12.1; 13 BauTrG geregelten Sicherungsinstrumente für den Anleger gegenüber dem Bauträger unabhängig davon Anwendung, ob es sich bei der Bauträger-Immobilie um Wohn- oder Nichtwohnimmobilien handelt. Es gibt keine gesetzlichen Grundlagen für die Annahme, dass eine Pfandabsicherung im Falle der Insolvenz des Bauträgers nur bei Wohnimmobilien besteht. Weder das ZGB, noch das BauTrG noch das InsG sehen eine solche Grundlage für das Erlöschen des Pfandes in der Insolvenz vor. Die Annahmen der Untergerichte, dass das Pfand an einer Gewerbeimmobilie erlischt, stehen im Gegensatz zum Wesen des Pfandes als Sicherungskonstruktion, geschaffen in erster Linie für den Fall der Unmöglichkeit der Forderungserfüllung durch den Schuldner, auch in der Insolvenz. Der Pfandgläubiger einer Geldforderung, die aus der Forderung auf Übergabe einer Nichtwohn-Büro-Räumlichkeit entstanden ist, ist berechtigt, seine Beteiligung an den aus der Verwertung des Pfandobjekts erlösten Geldmitteln nach den Regeln des Art. 201.14 Pkt. 1 InsG, d. h. nach bevorzugtem Erhalt von 60% des Wertes des Pfandobjektes, zu fordern.

In einer Situation, in der ein Mehrwohnungshaus in Betrieb genommen (*введен в эксплуатацию*) und die Wohnungen den Anlegern übergeben wurden, die Übergabe der Nichtwohnräumlichkeiten an deren Anleger in Natur (*передать дольщику в натуре*) aber aufgrund der Insolvenz des Bauträgers nicht möglich ist (z. B. sind die Nichtwohnräumlichkeiten im Kataster, aber nicht im Grundbuch

eingetragen), fallen die Nichtwohnräumlichkeiten in die Insolvenzmasse des Bauträgers. Der Bauträger ist verpflichtet, sein Eigentumsrecht an den Nichtwohnräumlichkeiten eintragen zu lassen. Die Forderung des Anlegers [die sich in eine Geldforderung umgewandelt hat] ist dann pfandgesichert, allerdings nicht an allen Räumlichkeiten in dem Gebäude (wie bei einer allgemeinen Sicherung eines Anlegers als Mitpfandgeber - *как общее обеспечение одного из созалогодержателей*), sondern nur an der Räumlichkeit, die nach dem Bauträgervertrag an ihn hätte übergeben werden sollen (als individuelle Sicherheit des Pfandnehmers, soweit an der Räumlichkeit keine weiteren Pfandrechte Dritter bestehen - *как единоличное обеспечение залогодержателя, если только на данное помещение не установлены другие залоги третьих лиц*).

Handelt es sich um ein unvollendetes Bauwerk, so sind die Ansprüche der Anleger aus dem Bauträgervertrag gemäß Art. 13 BauTrG gesichert durch ein Pfand an dem gesamten unvollendeten Bauwerk.

Das Oberste Gericht stellt in der Entscheidung ausdrücklich zusätzlich fest: In der Bauträgerinsolvenz, ausgehend von den Besonderheiten der rechtlichen Regelung der Beziehungen im Bauträgeregeschäft und der Vorschriften des Abschnittes IX; § 7 InsG („Bauträgerinsolvenz“) gelten die durch im Grundbuch registrierte Bauträgerverträge begründeten und in das Insolvenzregister aufgenommenen Forderungen eines Anlegers als pfandgesichert, unabhängig davon, ob bei Geltendmachung der Forderung ein Antrag auf Errichtung des Pfandstatus gestellt wurde oder nicht (*независимо от того, было им заявлено о необходимости установления залогового статуса при предъявлении денежного требования или нет*), es sei denn, dass der betreffende Gläubiger den Willen kundgetan hat, auf die Pfandsicherung zu verzichten (*выразил волю на отказ от залогового обеспечения*) oder das Gericht die Abwesenheit des Pfandes festgestellt hat. Das bedeutet, dass andere Gläubiger mit demselben Status (soweit es sie gibt), die nicht auf der Fixierung ihres Status' als Pfandhalter in der Gerichtsentscheidung im Insolvenzverfahren des Schuldners bestanden haben (*не настаивавшие на фиксации статуса залогодержателя в судебном акте в рамках дела о банкротстве должника*), ihr Recht auf ihre Pfandpriorität nicht verloren haben (*не утратили право на залоговый приоритет*). Im Gegenteil, sie alle sind im gleichen Maße berechtigt, an der Verteilung des Erlöses der Geldmittel aus der Verwertung des unvollendeten Bauwerkes oder der Nichtwohnräumlichkeit nach den Vorschriften des Art. 201.14 InsG teilzunehmen.

## 11. Pfandrechte in der Insolvenz

Überblick über die Gerichtspraxis des Arbitragegerichts des Nord-Kaukasischen Gerichtsbezirks zur Anwendung des Föderales Gesetzes vom 26.10.2002 Nr. 127-FZ „Über die Zahlungsunfähigkeit (die Insolvenz)“ (bestätigt von Präsidium des Arbitragegerichts des Nord-Kaukasischen Gerichtsbezirks vom 08.04.2019 (in der Fassung des Präsidiums des Arbitragegerichts des Nord-Kaukasischen Gerichtsbezirks vom 30.09.2019)

### a. Registrierungspflichtige Verträge (Pkt. 3 des Überblicks)

Verträge, die in Art. 64 Pkt. 2 Abs. 2 InsG (Föderales Gesetzes vom 26.10.2002 Nr. 127-FZ „Über die Zahlungsunfähigkeit (die Insolvenz)“; SZ RF, 28.10.2002, Nr. 43, Pos. 4190) genannt sind – dabei handelt es sich um Verträge zum direkten oder indirekten Erwerb oder Veräußerung von Vermögen, dass mehr als fünf Prozent des Bilanzwertes des Vermögens des Schuldner ausmacht; diese Verträge bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Insolvenzverwalter – und der staatlichen Registrierung unterliegen, sind konkursrechtlich anfechtbar, wenn der Vertrag vor Verhängung der Aufsicht (*наблюдение*; erstes Stadium des russischen Insolvenzverfahrens) unterschrieben, aber erst nach Verhängung der Aufsicht registriert wurde.

Begründung ist, dass ein registrierungspflichtiger Vertrag – im vorliegenden Fall die Abtretung eines Bodenpachtrechts – nach Art. 433 Pkt. 3 ZGB erst ab dem Zeitpunkt der Registrierung als abgeschlossen gilt (*считается заключенным*). Ist für die Registrierung (also das Inkrafttreten) nicht die schriftliche Zustimmung des Insolvenzverwalters eingeholt worden, ist der Vertrag anfechtbar.

[Es sei daran erinnert, dass beim Bodenpachtrecht nicht das Recht, sondern der Vertrag registriert wird.]

### b. Erhalt des Pfandrechts bei Ungültigkeit des zweiten Versteigerungstermins (Pkt. 5 des Überblicks)

Nach der Annullierung einer gescheiterten zweiten Versteigerung (*объявлении повторных публичных торгов несостоявшимися*) hat der Pfandnehmer das Recht, den Pfandgegenstand zu übernehmen (*оставить за собой*). Macht der Pfandnehmer von dem Übernahmerecht keinen Gebrauch, erlischt das Pfandrecht (Art. 350.2 Pkt. 5, 6 ZGB; Art. 58 Pkt. 1, 4, 5 HypG (Föderales Gesetz vom 16.07.1998 Nr. 102-ФЗ „Über die Hypothek (das Immobilienpfand)“; SZ RF, 20.07.1998, Nr. 29, Pos. 3400).

Wird die Versteigerung allerdings vom Gericht für ungültig erklärt (*признаны недействительными*), bleibt das Pfand erhalten, da die Voraussetzung der 350.2 Pkt. 5, 6 ZGB; Art. 58 Pkt. 1, 4, 5 HypG – Annullierung, nicht Ungültigkeit der Versteigerung – nicht erfüllt ist.

c. Kein gerichtlicher Zwang zur Übernahme der Kosten zum Schutz (*охрана*) des Pfandgegenstandes durch den Pfandgläubiger in der Insolvenz

Nach Art. 213.9 Pkt. 6 InsG kann der Insolvenzverwalter weitere Personen auf Kosten der Insolvenzmasse zur Erfüllung seiner Pflichten mit heranziehen. Nach Art. 213.5 Pkt. 5 InsG kann ein Konkursgläubiger solche Kosten genehmigen, die dann auch von ihm bezahlt werden müssen.

Es gibt allerdings keine Möglichkeit, dass der Insolvenzverwalter über das Gericht solche Kosten auf den Pfandgläubiger abwälzt. Dies ist nur möglich mit freiwilliger Zustimmung (*добровольное согласие*) des Pfandgläubigers, wobei dann auch keine gerichtliche Entscheidung notwendig ist.

## 12. Erhalt der Hypothek der Bauträgerinvestoren in der Insolvenz des Bauträgers

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 05.12.2019 Nr. 308-КГ18-16552 (2-5)

Der Käufer erwarb auf einer Versteigerung (*торги*) aus der Insolvenz des Bauträgers ein unfertiges Bauwerk. Bei der Registrierung seines Eigentumsrechts wurde die Eintragungen über die Hypothek und den Bauträgervertrag nicht gelöscht. Der Erwerber klagte gegen die Nicht-Löschung dieser Rechte und Rechtsgeschäfte. Grundlage des Bauträgergeschäfts ist das Föderale Gesetz vom 30.12.2004 Nr. 214-FZ „Über die Beteiligung am Anteilsbau von Mehrfamilienhäusern und anderen Immobilienobjekten“, SZ RF, 03.01.2005, Nr. 1 (Teil 1), Pos. 40.

Das Oberste Gericht bestätigte, dass grundsätzlich die Verwertung von Schuldnervermögen in einer Versteigerung in der Insolvenz das Erlöschen von früher bestellten Pfandrechten Dritter an dem Vermögen zu Folge hat, der Käufer erwirbt die Sache belastungsfrei (Art. 352 ZGB; 138 InsG (Föderales Gesetz vom 26. Oktober 2002 Nr. 127-FZ „Über die Zahlungsunfähigkeit (die Insolvenz)“ (SZ RF, 2002, Nr. 43, Pos. 4190); Entscheidung (*определение*) Senat für Wirtschaftssachen vom 26.05.2016, Nr. 308-ЭС16-1368). Klarheit in dieser Frage erhöht die Anziehungskraft des zum Verkauf angebotenen Loses, was einen positiven Einfluss auf den Versteigerungspreis und damit auf die Auffüllung der Insolvenzmasse hat. Dementsprechend ist diese Regelung auf die Stabilität des Wirtschaftskreislaufs sowie auf die maximal mögliche Befriedigung der Insolvenzgläubiger gerichtet.

Vorliegend ist jedoch nach den Versteigerungsbedingungen und dem im Resultat der Versteigerung geschlossenen Kaufvertrag das Vermögen einschließlich der Belastung aus dem Bauträgervertrag übergegangen. Dies hat offensichtlich Auswirkungen auf den in der Versteigerung erzielten Kaufpreis gehabt. Faktisch hat der Konkursverwalter für das unfertige Bauwerk einen Investor gesucht, der bereit war, eine Fertigstellungsverpflichtung zu übernehmen, analog zu den Pflichten des Bauunternehmers in der Insolvenz (Art. 201.15-1; 201.15-2 InsG).

Aufgrund dieser Erwägungen ist die Hypothek nicht gemäß Art. 352 Pkt. 1 Nr. 2; 353 Pkt. 1 ZGB erloschen.

Das Gericht erläutert in dem Verfahren nochmals, dass gegen ein im Grundbuch registriertes Recht an einer Immobilie nicht nach Abschnitt 24 APO (Arbitrage-Prozessordnung für die Russische Föderation vom 24.07.2002 Nr. 95-FZ; SZ RF, 29.07.2002, Nr. 30, Pos. 3012) (Klagen gegen Normativakte, gegen Nichthandeln öffentlicher Stellen) vorgegangen werden kann:

Entsprechend Pkt. 56 der Verordnung (*постановление*) der Plena des Obersten Gerichts und des Höchsten Arbitragegerichts Nr. 10/22 vom 29.04.2010 (Rossijskaja gazeta, Nr. 109, 21.05.2010) „Über einige Fragen, entstanden in der Gerichtspraxis bei der Entscheidungen von Fällen im Zusammenhang mit dem Schutz des Eigentumsrechts und anderer dinglicher Rechte“: Eine



Gerichtsentscheidung zu öffentlichen Rechtsbeziehungen kann keinen Streit über registrierte Rechte an einer Immobilie entscheiden.

Sondern wenn ein Antragsteller der Meinung ist, dass eine eingetragene Belastung an der Immobilie (hier eine Hypothek) seine Rechte als Eigentümer stört, muss er eine Klage gegen den Berechtigten aus der eingetragenen Hypothek und der zugrundeliegenden Forderung (hier aus dem Bauträgervertrag) erheben.

*Mitgeteilt von Dr. Tim Lassen, PFIG Group – UMA Capital Ltd., Moskau*

## **Aus dem Ressort „Gesellschaftsrecht“:**

### **1. Vorläufige Sicherungsmittel an GmbH-Anteilen**

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 26.08.2019 Nr. 310-ЭС19-5831

Im Rahmen eines Gesellschafterstreits hatte der Minderheitsgesellschafter beantragt, dass das Gericht als Sicherungsmaßnahme verbietet, Änderungen ins Handelsregister (EGRJuL) einzutragen, wenn der Mehrheitsgesellschafter (51%) die entsprechende Entscheidung ohne Berücksichtigung der Meinungen des Minderheitsgesellschafters (49%) getroffen hat. Drei Instanzen geben dem Minderheitsgesellschaftler Recht.

Das Oberste Gericht war anderer Meinung:

Grundlage für die Entscheidung sind Art. 90 Pkt. 2; 91 Pkt. 2 APO (Arbitrage-Prozessordnung für die Russische Föderation vom 24.07.2002 Nr. 95-FZ; SZ RF, 29.07.2002, Nr. 30, Pos. 3012). Danach müssen Sicherungsmaßnahmen verhältnismäßig (*соразмерны*) zur geltend gemachten Forderung sowie mit dem Streitobjekt verbunden sein.

Gemäß Pkt. 10 der Verordnung (*постановление*) des Plenums des Höchsten Arbitragegerichts vom 12.10.2006 Nr. 55 „Über die Anwendung von Sicherungsmitteln durch die Arbitragegerichte“ sind bei der Entscheidung über Sicherungsmittel Vernunft und Begründetheit der Forderung des Antragstellers, Wahrscheinlichkeit eines Schadens für den Antragsteller, Sicherung der Balance der Interessen der beteiligten Personen, Vermeidung von Schädigungen des Allgemeininteresses und der Interessen Dritter zu berücksichtigen. Dabei bewertet das Gericht, inwieweit das beantragte konkrete Sicherungsmittel mit dem Objekt der Hauptforderung verbunden und ihm angemessen (*соразмерна*) ist und wie dieses Sicherungsmittel die Verwirklichung des Hauptanspruchs sichert.

Bei der Verhängung eines Verbots gesellschaftsbezogener Registrierungen haben die Gerichte die Vernünftigkeit (*разумность*), die Gefahr eines bedeutenden Schadens für den Antragsteller im Falle der Nicht-Verhängung und die Gefahr einer später erschwerten Ausführung eines Urteils nicht begründet.

Zudem haben die Gerichte nicht begründet (*не мотивировали*), wie bei Anwendung dieses Sicherungsmittels die Balance der Interessen der Beteiligten gewahrt bleibt und dass die Interessen des Mehrheitsgesellschafters nicht geschädigt werden.

Der Antrag auf das Registrierungsverbot überschreitet die Grenzen der geltend gemachten Hauptforderung, verletzt die Rechte des Mehrheitsaktionärs und führt faktisch zu einer Einmischung in die wirtschaftliche Tätigkeit der juristischen Person.

### **2. Sorgfaltspflichten eines Generaldirektors**

Entscheidung (*определение*) vom 17.09.2019 Nr. 305-ЭС19-8975

Der Generaldirektor einer Aktiengesellschaft verkaufte Tochtergesellschaften der AG. Später forderte die Gesellschaft Schadenersatz, da sie den Verkauf als unvorteilhaft ansah. Dem entsprach die erste Instanz. Die zweite und dritte Instanz stellten sich auf die Seite des ehemaligen Generaldirektors, da die Hauptversammlung die Rechtsgeschäfte genehmigt hatte.

Das Oberste Gericht hob die Entscheidungen auf und verwies die Sache zur Neuverhandlung zurück. Nach Art. 53.1 ZGB haftet die im Namen der Gesellschaft handelnde Person für Schäden, die die Gesellschaft durch das Verschulden der handelnden Person erlitten hat. Die handelnde Person ist verpflichtet, gewissenhaft und vernünftig (*добросовестно и разумно*) im Interesse der Gesellschaft zu handeln (Art. 53 Pkt. 3 ZGB).

Nach Pkt. 1 Abs. 3; 6 der Verordnung (*постановление*) des Plenums des Höchsten Arbitragegerichts vom 30.07.2013 Nr. 62 „Über einige Fragen des Ersatzes von Schäden durch Personen, die den Organen einer juristischen Person angehören“ ist in Sachen über den Schadenersatz durch Direktoren der Kläger verpflichtet, die Verluste der juristischen Person (Art. 15 Pkt. 2 ZGB) und das Vorhandensein von Umständen, die die Bösgläubigkeit und/oder Unvernünftigkeit von Handlungen oder Unterlassungen des Direktors bestätigen (*свидетельствовать*) und die zu den nachteiligen Folgen für die juristische Person geführt haben, zu beweisen. Pkt. 2 und 3 der Verordnung Nr. 62 erläutern, welche Handlungen oder Unterlassungen die Bösgläubigkeit und/oder die Unvernünftigkeit des Direktors bestätigen.

In der Entscheidung der ersten Instanz – so das Oberste Gericht – fehlt der Nachweis der Bösgläubigkeit oder der Unvernünftigkeit im Verhalten des Generaldirektors.

Die zweite Instanz änderte die Entscheidung der ersten Instanz, da sie durch die Zustimmung der Hauptversammlung zu einer Kapitalerhöhung den späteren Verkauf der Gesellschaft durch den Generaldirektor ebenfalls als genehmigt ansah. Dem hält das Oberste Gericht entgegen, dass die Entscheidung der Hauptversammlung zu einem Rechtsgeschäft keine Grundlage für dessen bedingungslose Ausführung durch den Einzelgeschäftsführer (*единоличный исполнительный орган общества*) der Gesellschaft ist, der über eine untrennbare Autonomie in der Entscheidung über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts verfügt (*обладает неотъемлемой автономией в принятии непосредственных решений о совершении сделок*) (Art. 69 Pkt. 1; 2 AktienG (Föderales Gesetz vom 26.12.1995 Nr. 208-FZ „Über Aktiengesellschaften“; SZ RF, 01.01.1996, Nr. 1, Pos. 1).

Das Oberste Gericht fügt hinzu, dass die Entscheidung der Hauptversammlung keine Anweisung zur Vornahme des Rechtsgeschäfts enthielt. Soweit nicht durch Satzung einer nicht-öffentlichen Gesellschaft anders geregelt, gehören nach den allgemeinen Regeln solche Entscheidungen nicht zu den Kompetenzen der Hauptversammlung (Art. 48 Pkt. 4 AktienG).

Darüber hinaus hat der Geschäftsführer auch in diesem Falle das Recht, die in dem Hauptversammlungsbeschluss enthaltene Anweisung (*указание*) nicht auszuführen, falls diese den Interessen der Gesellschaft schadet (*принесет вред интересам общества*). Auch das Vorliegen einer Anweisung durch die Hauptversammlung befreit den Geschäftsführer nicht von seiner Verpflichtung gewissenhaft und vernünftig zu handeln (*действовать добросовестно и разумно*). Zudem kann sich der Geschäftsführer nicht darauf berufen, dass er in Ausführung eines Beschlusses der Hauptversammlung gehandelt hat, da es Teil seiner Pflichten ist, im Gange der Führung der Gesellschaft (*в ходе управления обществом*) zu bewerten, inwieweit eine Handlung für die Gesellschaft vorteilhaft ist oder der Gesellschaft Schaden bringt.

Nach Pkt. 7 der Verordnung Nr. 62 ist allein die Tatsache, dass eine Handlung eines Direktors, einschließlich der Vornahme eines Rechtsgeschäfts, die für die juristische Person negative Folgen hatte, von einem Kollegialorgan oder den Gesellschaftern (*учредителей (участников)*) der juristischen Person genehmigt wurde oder der Direktor in Ausführung einer Anweisung eines Kollegialorgans oder der Gesellschafter handelte, kein Grund, Schadenersatzansprüche gegen den Direktor abzulehnen, da ihn die selbständige Verpflichtung trifft, im Interesse der juristischen Person gewissenhaft und vernünftig zu handeln (Art. 53 Pkt. 3 ZGB).

Die Fragen der Gewissenhaftigkeit und Vernünftigkeit der Handlungen des Beklagten sieht das Oberste Gericht als nicht ausreichend aufgeklärt an.

Der Umfang des Schadenersatzes ist mit einem vernünftigen Maß an Glaubhaftigkeit festzustellen (*установлен с разумной степенью достоверности*). Nach dem Sinn des Art. 15 Pkt. 1 ZGB kann eine Schadenersatzforderung nicht deshalb abgewiesen werden, weil es nicht möglich ist, ihre genaue Höhe festzustellen. In einem solchen Fall ist die Höhe des zu ersetzenden Schadens vom Gericht unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, ausgehend von den Prinzipien der Gerechtigkeit und Verhältnismäßigkeit des Verschuldens bei der begangenen Pflichtverletzung (*исходя из принципов справедливости и соразмерности ответственности допущенному*

*нарушению*) festzusetzen (Pkt. 12 der Verordnung (*постановление*) des Plenums des Obersten Gerichts vom 23.06.2015 Nr. 25 „Über die Anwendung einiger Regelungen des Abschnitts I des Ersten Teils des ZGB durch die Gerichte“).

Dies bedeutet, dass im Ergebnis nach dem Ersatz des Schadens die Gesellschaft so gestellt sein soll (*поставлено в то положение*), wie sie stünde (*в котором оно находилось бы*), wenn ihre Rechte nicht verletzt worden wären (*если бы его право не было нарушено*).

### **3. Zuverlässigkeit (*достоверность*) der Angaben im Handelsregister**

Überblick über die Praxis bei Fragen der Eintragung von Änderungen von Angaben über juristische Personen in das Einheitliche Staatliche Register Juristischer Personen (bestätigt durch Verordnung des Präsidiums des Arbitragegerichts des Fernöstlichen Gerichtsbezirks vom 30.09.2019 Nr. 20)

Art. 51 ZGB enthält das Prinzip der Zuverlässigkeit (*достоверность*) von Angaben im Einheitlichen Staatlichen Register Juristischer Personen (EGRJuL). Dies Prinzip bedeutet, dass die Person, die sich gutgläubig auf die Angaben im EGRJuL verlässt (*полагающаяся*), berechtigt ist, davon auszugehen, dass sie den tatsächlichen Umständen entsprechen und darf sie als zuverlässig (*richtig, как достоверные*) betrachten.

Gemäß Art. 14 Pkt. 9 des Föderalen Gesetzes vom 27.07.2006 Nr. 149-FZ „Über Information, Informationstechnologien und über den Schutz von Information“ (SZ RF, 31.07.2006, Nr. 31 (1 T.), Pos. 3448) ist die Information, die in staatlichen Informationsressourcen enthalten ist, als offiziell anzusehen. Die staatlichen Organe sind verpflichtet, die Zuverlässigkeit und Aktualität dieser Informationen sicherzustellen.

Daher hat die Prüfung der Angaben über eine juristische Person auf ihre Zuverlässigkeit/Richtigkeit durch den Registrator, gerade im Stadium der Gründung eines neuen Rechtssubjekts, große Bedeutung.

Entsprechend regelt Art. 9 des Föderalen Gesetzes vom 08.08.2001 Nr. 129-FZ „Über die staatliche Registrierung von juristischen Personen und Individualunternehmens“ (SZ RF, 13.08.2001, Nr. 33 (Teil I), Pos. 3431), dass das Registrierungsorgan bei begründeten Zweifeln an der Zuverlässigkeit/Richtigkeit von Angaben entsprechende Prüfungen durchzuführen hat, sowohl bei Gründungen wie bei der Registrierung von Satzungsänderungen oder der Aufnahme anderer Angaben in das EGRJuL. Ebenso besteht die Möglichkeit der Prüfung von Angaben, die bereits registriert sind.

Wird die Unrichtigkeit von Angaben festgestellt, legt Art. 11 des RegistrierungsG die Möglichkeiten der Registrierungsbehörde fest. „So kann die Behörde bestehende Eintragungen mit dem Vermerk der Unzuverlässigkeit (*запись о недостоверности*) versehen. Im Ergebnis können diese Maßnahmen bis zur Löschung der juristischen Person im Amtswege (*административный порядок*) aus Register führen.

Das Gericht hat in seiner Übersicht Beispiele aus seiner Rechtsprechung aus den Jahren 2017 – 2019 zusammengestellt.

### **4. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (*лицо, имеющее фактическое право на доход*)**

Brief des Finanzministeriums vom 02.10.2019 Nr. 03-08-05/75776

Bei der Feststellung der Person, die das faktische Recht auf den Erhalt des Einkommens hat, ist dem wirtschaftlichen Gehalt der unbedingte Vorrang vor formal-juristischen Formen einzuräumen. Daher ist in erster Linie auf die tatsächlichen Beziehungen der interessierten Personen (*фактические взаимоотношения заинтересованных лиц*), nicht deren juristische Formalisierung abzustellen.

Dabei ist das Recht an den Aktiva (dem Vermögen) (*право на активы (имущество)*) und das tatsächliche Recht auf das Einkommen aus deren Nutzung (*фактическое право на доходы от их использования*) zu unterscheiden, da die jeweiligen Rechtsinhaber nicht in einer Person

zusammenfallen müssen. Das ist der Fall, wenn der Empfänger des Einkommens formal-juristisch Eigentümer der Aktiva ist, aber kraft begrenzter Verfügungsrechte über das Einkommen dieses zum Nutzen Dritter verwaltet (*управляет*).

Das tatsächliche Recht auf das Einkommen stellt ein Recht auf Gewinnung des ökonomischen Vorteils aus der Verwaltung oder Verfügung über Aktiva (Vermögen) durch Dritte (die formalen Eigentümer) dar, also das Recht auf Bestimmung des wirtschaftlichen Schicksals des Einkommens. (*Фактическое право на доход представляет собой право на извлечение экономической выгоды из управления или распоряжения активами (имуществом) третьим лицом (формальным собственником), право на определение экономической судьбы дохода.*)

Somit kann die Wahrnehmung von Funktionen als Verwalter, handelnd im Namen interessierter Personen und/oder in deren Interesse nicht als Grundlage dienen für die Bestimmung des Verwalters als Person, die das tatsächliche Recht auf das Einkommen hat.

Das Ministerium bezieht sich dabei auf Pkt. 12.4, 12.5 des OECD-Kommentars zur Model Tax Convention on Income and on Capital.

*Mitgeteilt von Dr. Tim Lassen, PFIG Group – UMA Capital Ltd., Moskau*

### **Aus dem Ressort „Insolvenzrecht“:**

#### **1. Geltendmachung von Insolvenzforderungen nach Liquidation des Gemeinschuldners**

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 21.10.2019 Nr. 308-ЭС19-12135

Nach Abschluss des Konkursverfahrens (an dessen Abschluss der Gemeinschuldner liquidiert wird) hat ein Gläubiger durch Zession seine Forderungen abgetreten. Die Zessionare wandten sich als Rechtsnachfolger an das Gericht, doch drei Instanzen lehnten ihre Anträge mit dem Argument ab, dass die Forderungen durch Liquidation des Gemeinschuldners erloschen sind. Damit sei ein Rechtsübergang nicht mehr möglich und die Abtretung unwirksam.

Dies sah das Oberste Gericht anders:

Ziel des Konkurs- (Liquidations-) Verfahrens in der Insolvenz ist die zielgerichtete Durchführung von Maßnahmen zur maximalen Auffüllung der Insolvenzmasse und die gleichmäßige Befriedigung der Gläubiger aus der Insolvenzmasse.

Das Liquidationsverfahren endet nach Art. 149 Pkt. 4 InsG (Föderales Gesetz vom 26.10.2002 Nr. 127-FZ „Über die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz)“; SZ RF, 28.10.2002, Nr. 43, Pos. 4190) mit der Löschung des Gemeinschuldners im Handelsregister (EGRJul). Nach Art. 61 Pkt. 1 ZGB bedeutet die Liquidation einer juristischen Person deren Beendigung ohne Übergang seiner Rechte und Pflichten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (*универсальное правопреемство*) auf Dritte.

Angesichts des Fehlens eines Subjekts der Rechtsbeziehungen – das der liquidierte Gemeinschuldner wäre – ist die Geltendmachung von Ansprüchen gegen ihn sinnlos, da selbst im Falle der gerichtlichen Feststellung einer Rechtsverletzung dessen Wiederherstellung auf Kosten eines nicht existierenden Subjekts unmöglich ist. Daher werden Streitigkeiten, Anträge und Beschwerden im Insolvenzverfahren vom Gericht vor Löschung der juristischen Person geprüft, nach der Löschung endet das Verfahren (Pkt. 48 der Verordnung (*постановление*) des Präsidiums des Höchsten Arbitragegerichts vom 15.12.2004 Nr. 29 „Über einige Fragen der Praxis der Anwendung des Föderalen Gesetzes „Über die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz)““).

Allerdings gibt das Insolvenzrecht dem Gläubiger in dem Fall, wenn seine Rechte nicht bis zum Abschluss des Konkursverfahrens und der Liquidation des Schuldners wieder hergestellt wurden (*восстановлены*) die Möglichkeit, seine Forderungen auf Kosten anderer Personen zu befriedigen. So kann der Gläubiger in das Vermögen des Schuldners vollstrecken, das ein Dritter in ungesetzlicher Weise erhalten hat (Art. 142 Pkt. 11 InsG), er kann die Personen, die den Schuldner kontrollieren, zur subsidiären Haftung heranziehen (Art. 61.14. Pkt. 3, 4 InsG) und Verluste gegen den Konkursverwalter vollstrecken (Art. 20.4 Pkt. 4 InsG).

Diese Rechte können aber nur verwirklicht werden, wenn der Forderungsinhaber aufgrund einer vorher im Insolvenzverfahren festgestellten materiell-rechtlichen Forderung den Status eines Insolvenzgläubigers hat (*кредитор в деле о банкротстве должника*).

Das Gesetz begrenzt den Insolvenzgläubiger nicht in seinem Recht über seine Forderung gegen eine andere am Insolvenzverfahren beteiligte Person zu verfügen. Des Weiteren wird nach Art. 419 ZGB die Regelung über die Beendigung von Verbindlichkeiten durch Liquidation einer juristischen Person nicht angewandt, wenn durch Gesetz oder anderen Rechtsakt die Erfüllung der Verbindlichkeit der liquidierten juristischen Person einer anderen Person auferlegt (*возлагается*) wird, wie dies im InsG geschieht. Daher erlöschen auch nach der Liquidation des Schuldners eine Reihe von Verbindlichkeiten nicht: Mit der Nichterfüllung von Forderungen gegen den Schuldner verbindet das Gesetz die Möglichkeit der Verwirklichung von Ansprüchen des Schuldners gegen andere Personen, darunter diejenigen, die dem Schuldner bei der Führung (*управление*) Schaden zugefügt haben.

Auf Grundlage von Art. 382 Pkt. 1; 384 ZGB ist dem Gläubiger nicht die Möglichkeit genommen, ihm zustehende Forderungen ganz oder teilweise durch Rechtsgeschäft einer anderen Person zu übergeben. Nach Art. 48 APO (Arbitrage-Prozessordnung vom 24.07.2002 Nr. 95-FZ; SZ RF, 29.07.2002, Nr. 30, Pos. 3012) nimmt das Arbitragegericht einen Wechsel dieser Partei auf ihren Rechtsnachfolger im Urteil vor.

Art. 150 Pkt. 1 Nr. 5 APO und Pkt. 48 der Verordnung Nr. 29 sind in diesem Fall nicht anwendbar, da der Anspruch des Gläubigers im Verhältnis zu rechtsfähigen Personen erhalten bleibt: Gegen Personen, die den Schuldner kontrollieren, den Insolvenzverwalter, Personen, die unrechtmäßig Vermögen des Schuldners erlangt haben usw.

Ein anderer Ansatz würde unbegründet die Verwirklichung der Rechte des Gläubigers begrenzen.

## **2. Insolvenzanfechtung wegen Wissen des Gläubigers von der Insolvenznähe**

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 23.01.2020 Nr. 306-ЭС19-14691

Der Gläubiger erwirkte gegen den Schuldner einen Vollstreckungstitel. In den Zeitraum der Vollstreckung des Titels fiel die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners, die Zahlungen auf den Titel erfolgten teilweise nach Verfahrenseröffnung. Dabei handelte es sich um eigene Forderungen des Gläubigers gegen den Schuldner. Weitere Forderungen, die dem Gläubiger gemeinsam mit anderen Gläubigern zustanden, wurden nicht im Zwangsvollstreckungswege geltend gemacht.

Der Insolvenzverwalter klagte auf Nichtigkeit der in der Zwangsvollstreckung erfolgten Zahlungen. Er sah den Tatbestand der Gläubigerbevorzugung nach Art. 63.1 Pkt. 3 InsG (Föderales Gesetz vom 26.10.2002 Nr. 127-FZ „Über die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz)“; SZ RF, 28.10.2002, Nr. 43, Pos. 4190) als erfüllt an.

Eine der Voraussetzungen des Art. 63.1 Pkt. 3 InsG ist, dass dem Gläubiger bekannt war (*было известно*), dass der Schuldner sich in Insolvenznähe befindet. Diese Kenntnis der Kennzeichen der Zahlungsunfähigkeit oder der unzureichenden Mittel (*осведомленность кредитора о признаке неплатежеспособности или недостаточности имущества должника*) muss nach Ansicht des Obersten Gerichts beim Gläubiger jedenfalls potentiell (*потенциально*) vorhanden sein.

Bei der Frage des Vorliegens dieser Kenntnis der Umstände ist zu berücksichtigen, in wie weit der Gläubiger, wenn er vernünftig handelt und die im Verkehr geforderte Umsicht übt (*действуя разумно и проявляя требующуюся от него по условиям оборота осмотрительность*), das Vorliegen dieser Umstände feststellen kann. Der Erhalt einer Zahlung in einem Zwangsvollstreckungsverfahren bedeutet für sich genommen noch nicht, dass der Gläubiger von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners wissen musste (Pkt. 12 der Verordnung (*постановление*) des Plenums des Höchsten Arbitragegerichts vom 23.12.2010 Nr. 63 „Über einige Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Abschnitts III.1 des Föderalen Gesetzes „Über die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz)““).

Das Oberste Gericht erläutert, dass die Instanzgerichte – die der Klage des Insolvenzverwalters statt gegeben hatten – nicht berücksichtigt haben, dass die fraglichen Zwangsvollstreckungsverfahren und

die Erteilung entsprechender Vollstreckungsdokumente sowie die Ausführung der Zahlungsanweisungen ausschließlich für eigene Forderungen des Gläubigers erteilt wurden. Andere Vollstreckungsverfahren für weitere Forderungen wurden nicht durchgeführt. Daher besteht kein Grund anzunehmen, der Gläubiger habe Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners gehabt.

### **3. GmbH-Anteil in der Insolvenz des Gesellschafters**

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 06.02.2020 Nr. 306-ЭС19-19734

Der Schuldner leistete eine Einlage ins Grundkapital einer GmbH. Das eingebrachte Vermögen wurde im Weiteren in das Grundkapital anderer Gesellschaften eingebracht. Die erste GmbH wurde liquidiert, der Schuldner für insolvent erklärt. Der Insolvenzverwalter wandte sich an das Gericht mit dem Antrag, die erste Einlage (durch den Schuldner in das Grundkapital der GmbH) für nichtig zu erklären, da diese Einlage Merkmale eines Scheingeschäfts (*мнимого характера*) aufweise und andere Gläubiger des Schuldners schädigte, da sie darauf gerichtet war, den anderen Gläubigern das eingelegte Vermögen zu entziehen.

Nach unterschiedlichen Entscheidungen der Instanzgerichte äußerte sich das Oberste Gericht und verwies das Verfahren zurück.

Es entspricht ständiger Auffassung der obersten Gerichte, dass nach allgemeinen Regeln die Einbringung einer Einlage in das Grundkapital einer Gesellschaft durch einen Einzelgründungsgesellschafter für sich genommen keinen Schaden für die Vermögensinteressen der Gläubiger des Gründers nach sich zieht (vgl. Entscheidung (*постановление*) des Höchsten Arbitragegerichts vom 11.03.2014 Nr. 14678/13).

Gleichwohl können verschiedene Gesichtspunkte das Vorhandensein einer Gläubigerschädigung beweisen: Fehlende Kontrolle über das Vermögen aufgrund von Besonderheiten der Gesellschaftsstruktur und –verwaltung; Vorhandensein von Schulden bei der Gesellschaft, in die das Vermögen eingebracht wurde, wodurch sich der Wert der Gesellschaftsanteile unter den Nettowert des eingebrachten Vermögens absenkt u. ä. Anzeichen für eine Schädigung können auch dann vorliegen, wenn die Vermögenseinlage Teil einer Kette künstlicher Rechtsgeschäfte ist, in deren Resultat die Gesellschaft, in deren Grundkapital das Vermögen eingebracht wurde, diese Vermögen überträgt, ohne das der Gesellschafter zumindest auf der Ebene seiner gesellschaftsrechtlichen Rechte (*на уровне корпоративных прав*) eine gleichwertige Leistung (*равноценное предоставление*) erhält.

Grundsätzlich hat einer GmbH-Mitgliedschaft zur Folge, dass dem Gesellschafter das Recht zusteht, am Liquidationserlös (nach Begleichung aller Verbindlichkeiten) beteiligt zu werden (Art. 21 Pkt. 8; 58 Pkt. 1 russGmbHG (Föderales Gesetz vom 08.02.1998 Nr. 14-FZ „Über Gesellschaften mit beschränkter Haftung“; SZ RF, 16.02.1998, Nr. 7, Pos. 785).

Im vorliegenden Fall bedeutet dies nach Auffassung des Obersten Gerichts, dass dann, wenn der Schuldner keinen Liquidationserlös an der Gesellschaft erhält, in deren Grundkapital er das Vermögen eingebracht hat, das Rechtsgeschäfte der Einlage einen unentgeltlichen Charakter trägt und somit der insolvenzrechtlichen Anfechtung unterliegt.

Erweist sich hingegen, dass der Umfang der dem Schuldner ausgezahlten Liquidationsquote dem Wert des in das Grundkapital eingebrachten Vermögens vergleichbar ist, spricht dies dafür, dass es sich um ein reales, wirtschaftlich sinnhaftes Geschäft handelte.

### **4. Unwirksamkeit der Einbringung einer Immobilie in das Grundkapital einer Gesellschaft bei ungleicher Verteilung der Gesellschafterrechte**

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 01.11.2019 Nr. 306-ЭС19-2986 (3,4)

Der Insolvenzschuldner hatte eine Gewerbeimmobilie im Wert von 340 Mio. RUB in eine Gesellschaft eingebracht. Der Insolvenzverwalter beantragte, diese Übertragung für nichtig zu erklären.

In dieser Gesellschaft standen dem zweiten Gesellschafter, der eine Einlage von 10.000 RUB geleistet hatte, bedeutende Kontrollrechte zu: Er konnte selbständig den Geschäftsführer (*единоличный исполнительный орган*) der Gesellschaft bestimmen, durch den er die Kontrolle über das operative Geschäft der neu gegründeten Gesellschaft erhielt und nahm dem Mehrheitsgesellschafter die Möglichkeit ohne Zustimmung des Minderheitsgesellschafters auf den Gesellschafterversammlungen die Politik der Gesellschaft zu bestimmen. So kann der Mehrheitsgesellschafter ohne Zustimmung des Anderen nicht den Geschäftsführer auswechseln oder eine Entscheidung über die Gewinnverwendung treffen, ebenso wenig wie strategische Entscheidungen einschließlich der Liquidation der Gesellschaft und der Verteilung des Gesellschaftsvermögens.

Im Ergebnis erhielt der Schuldner/Mehrheitsgesellschafter keine seiner Einlage entsprechenden Gesellschafterrechte (*корпоративные права*). Seine Kontrollfunktionen als Mehrheitsgesellschafter waren nivelliert. Der Minderheitsgesellschafter ohne Kontrollpaket am Grundkapital erhielt alle Bestimmungs- und Kontrollfunktionen.

Kein vernünftiger Investor würde für eine solche Mehrheitsgesellschafterstellung einen Preis bezahlen, der dem Wert der eingebrachten Immobilie entspricht.

Folglich ist mit der Übergabe der Immobilie in das Grundkapital der Gesellschaft eine wesentliche Verringerung der Aktiva des Schuldners eingetreten (*произошло существенное уменьшение активов должника*), wodurch seinen Gläubigern ein wirtschaftlicher Schaden zugefügt wurde (*был причинен имущественный вред его кредиторам*). Dies können weder die neu gegründete Gesellschaft noch der Minderheitsgesellschafter im Moment der Übertragung der Immobilie nicht gewusst haben.

Das Oberste Gericht stimmt dem Hinweis eines Instanzgerichts zu, dass es dem Schuldner unbenommen ist, auf Ausschluss des Minderheitsgesellschafters aus der Gesellschaft zu klagen. Dies ist allerdings kein Grund zu Abweisung der Klage auf Nichtigkeit der Übertragung der Immobilie durch den Insolvenzverwalter. Die Person, deren Rechte verletzt wurden, kann selbständig aus verschiedenen ihm zustehenden gesetzlichen Verteidigungsmöglichkeiten auswählen.

## 5. Erlösverteilung in der Privatinsolvenz

Der Insolvenzverwalter in der Privatinsolvenz (Finanzverwalter - *финансовой управляющий*) erhält als Entlohnung 7% des Erlöses aus der Verwertung des Schuldnervermögens, auszahlbar aus den durch Verwertung erhaltenen Geldmitteln (Art. 20.6 Pkt. 17; 213.9 Pkt. 4 InsG (Föderales Gesetz vom 26.10.2002 Nr. 127-FZ „Über die Zahlungsunfähigkeit (die Insolvenz)“; SZ RF, 28.10.2002, Nr. 43, Pos. 4190)).

Dabei werden bei der Verwertung verpfändeten Vermögens in einer Privatinsolvenz (Gesamtschuldner als Pfandgeber) die allgemeinen Regeln des Art. 20.6 Pkt. 17 InsG durch die Spezialregelungen in Art. 213.27 Pkt. 5 ergänzt.

Danach ergibt sich folgende Verteilung, wenn das Vermögenobjekt vollständig vom Pfand umfasst ist: 80% des Erlöses erhält der Pfandgläubiger (Art. 213.27 Pkt. 5 Abs. 1 InsG). 10% gehen an die Insolvenzgläubiger 1. und 2. Ranges (sog. „soziale Gläubiger“; Art. 213.27 Pkt. 5 Abs. 3 InsG), soweit diese aus dem allgemeinen Vermögen unbefriedigt bleiben. Nach Art. 213.27 Pkt. 5 Abs. 5 InsG gehen die aus diesen 10% nach Befriedigung der sozialen Gläubiger (bzw. bei deren Abwesenheit) verbleibenden Mittel in die Insolvenzmasse. Die verbleibenden 10% aus dem Verwertungserlös („weitere 10%“) dienen der Begleichung der Gerichtsgebühren, des Insolvenzverwalterentgelts, Bezahlung der Dienstleistungen anderer, vom Insolvenzverwalter zugezogener Personen sowie der Verwertungskosten (sog. laufende Ausgaben - *текущие расходы*; Art. 213.27 Pkt. 5 Abs. 4 InsG; Art. 319 ZGB; Art. 61 Pkt. 1 HypG (Föderales Gesetz vom 16.07.1998 Nr. 102-ФЗ „Über die Hypothek (das Immobilienpfand)“; SZ RF, 20.07.1998, Nr. 29, Pos. 3400)). Aus diesen „weiteren 10%“ werden erstrangig die Kosten für den Verkauf des Pfandvermögens bedient, im Besonderen für die Bewertung, die Durchführung der Versteigerung, die Entlohnung des Insolvenzverwalters. Eventuell verbleibende Mittel aus diesen „weiteren 10%“ werden an die Pfandgläubiger verteilt, soweit deren Forderungen noch unbefriedigt sind (Art. 213.27 Pkt. 5 Abs. 6 InsG).

a. Berechnung der Vergütung des Insolvenzverwalters in der Privatinsolvenz eines Ehepartners

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 07.10.2019 Nr. 304-ЭС19-9053

Ein Ehepartner eines Ehepaares befand sich in der Privatinsolvenz. Beide Ehepartner waren Schuldner eines Kredites, den sie mit einer Hypothek an einer gemeinsamen Immobilie gesichert hatten. Diese Immobilie wurde vom Insolvenzverwalter verkauft.

Die Instanzgerichte hatten entschieden, dass die Entlohnung des Insolvenzverwalters nur nach dem Anteil des insolventen Ehepartners an der Immobilie (1/2) zu berechnen war.

Dem widersprach das Oberste Gericht: Es besteht keine gesetzliche Grundlage für die Begleichung des Insolvenzverwalterentgelts aus lediglich der Hälfte des Wertes des gemeinsamen Vermögensgegenstandes der Ehegatten, für das diese als Mitpfandgeber (*созалогодатели*) zur Sicherung ihrer gemeinsamen Verpflichtung (*солидарной обязанности по кредитному обязательству*) aus dem Kreditvertrag auftreten.

Dabei wird das Insolvenzverwalterentgelt bei der Pfandverwertung ausschließlich auf Rechnung und im Rahmen (*за счет и в пределах*) der „weiteren 10%“ ausbezahlt. Ein gutgläubig und vernünftig (*добросовестно и разумно*) handelnder Insolvenzverwalter ist verpflichtet, sich sein Entgelt erst nach der Begleichung aller anderen in Art. 213.37 Pkt. 5 InsG genannten Kosten auszuzahlen.

Soweit der Ehepartner des Insolvenzschuldners gemeinsam mit ihm Schuldner der gesicherten Verbindlichkeit ist (Art. 353 ZGB) ist, hat auch er (der nicht insolvente) Ehepartner die zwangsweise Erfüllung dieser Forderung zu dulden und dementsprechend teilt er mit dem Insolvenzschuldner die Pflicht, die Kosten, die durch die „weiteren 10%“ gedeckt werden, zu tragen.

b. Schutz der Pfandgläubiger in der Verteilung der Privatinsolvenz

Pfandgesicherte Vertragsstrafe

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 16.12.2019 Nr. 305-ЭС19-927 (2 - 5)

Nach Art. 213.27 Pkt. 5 Abs. 3 InsG gehen 10% des Verwertungserlöses der Pfandsache an die „sozialen Gläubiger“ (Insolvenzgläubiger 1. und 2. Ranges), soweit diese aus dem allgemeinen Vermögen unbefriedigt bleiben. Nach der Befriedigung dieser Forderungen bzw. bei Fehlen „sozialer Gläubiger“ gehen die aus diesen 10% verbleibenden Mittel in die Insolvenzmasse (Art. 213.27 Pkt. 5 Abs. 5 InsG).

Dieser Einschluss in die allgemeine Insolvenzmasse bedeutet, dass diese Mittel unter Berücksichtigung der Priorität der Pfandgläubiger verteilt werden (Art. 18.1; 134; 138 InsG), soweit die pfandgesicherten Forderungen nicht bereits im vollen Umfang befriedigt sind. Dies entspricht der bisherigen Rechtsprechung (s. Entscheidungen des Wirtschaftssenats (*Судебная коллегия по экономическим спорам*) des Obersten Gerichts vom 24.12.2018 Nr. 305-ЭС18-15086 (1, 2) und vom 24.12.2018 № 304-ЭС18-13615).

Mit dem Hinweis, dass der Pfandgläubiger auf diese 10% keinen Anspruch hat und es dementsprechend auf das Vorhandensein oder Fehlen sozialer Gläubiger nicht ankommt, irrten die Instanzgerichte und haben die gesetzlichen Vorschriften nicht richtig ausgelegt. Die Frage des Vorhandenseins sozialer Gläubiger sowie des Ausreichens anderen Vermögens zur Begleichung dieser „sozialen Forderungen“ hat Bedeutung für die Frage, ob die Pfandgläubiger aus diesen 10% eine bevorzugte Befriedigung erhalten und wenn ja, in welchem Umfang.

Hinsichtlich der pfandrechtlichen Sicherung einer Vertragsstrafe (*неустойка*) bemerkt das Oberste Gericht, dass nach dem Sinn der Art. 134 Pkt. 4; 137 Pkt. 3; 138 InsG eine Forderung auf Vertragsstrafe als pfandgesicherte Forderung als getrennte Forderung in das Gläubigerregister aufzunehmen ist und erst nach der Befriedigung der Hauptforderung (*основной суммы задолженности*) und der Zinsen auf alle Forderungen im dritten Rang (auch die nicht pfandgesicherten) beglichen wird (Entscheidung (*определение*) des Wirtschaftssenats des Obersten Gerichts vom 30.03.2017 Nr. 301-ЭС16-17271). Eine andere Vorgehensweise, bei der die Vertragsstrafe vor der Hauptforderung bedient würde, würde nicht nur die insolvenzrechtliche Befriedigungsrangfolge verletzen, sondern auch Art. 319 ZGB.



## 6. Erteilung eines Vollstreckungstitels nach Beendigung des Privatinsolvenzverfahrens

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 31.10.2019 Nr. 307-ЭС16-12310 (4)

In einem Privatinsolvenzverfahren wurde das Vermögensverwertungsverfahren ohne Restschuldbefreiung abgeschlossen. Mehrere Gläubiger beantragten daraufhin die Erteilung von Vollstreckungstiteln (*заявление о выдаче исполнительных листов на принудительное исполнение*) für ihre unbefriedigten Forderungsteile. Dies wurde von den unterinstanzlichen Gerichten abgelehnt.

Das Oberste Gericht sah dies anders:

Nach dem Sinn von Art. 213.38 Pkt. 4 – 6 InsG (Föderales Gesetz vom 26.10.2002 Nr. 127-FZ „Über die Zahlungsunfähigkeit (die Insolvenz)“; SZ RF, 28.10.2002, Nr. 43, Pos. 4190) können die Forderungen gegen den Schuldner in zwei Gruppen eingeteilt werden, abhängig davon, ob mit Abschluss des Verwertungsverfahrens die entsprechende Forderung erlischt oder nicht.

Von den Forderungen in Art. 213.38 Pkt. 5, 6 InsG (z. B. laufende Zahlungen, subsidiäre Geschäftsführerhaftung, Haftung für Vorsatz) kann der Schuldner nicht befreit werden.

Dagegen sieht Art. 213.38 Pkt. 4 InsG die Möglichkeit der Abschreibung (*списание*) der Forderung vor, wenn der Schuldner nicht bösgläubig gehandelt hat (v. a. Vermögensverschleierung oder Handlungen gegen den Insolvenzverwalter). Forderungen, hinsichtlich derer der Schuldner bösgläubig gehandelt hat, bleiben in Kraft und können auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens geltend gemacht werden.

Für die in Art. 213.38 Pkt. 5 und 6 InsG ist die Erteilung eines Vollstreckungstitels gesetzlich vorgesehen. Allerdings hat der Gesetzgeber bei Schaffung der Möglichkeit der Nichtbefreiung von anderen Verbindlichkeiten (Pkt. 4) keinen Mechanismus festgelegt, wie die Gläubiger ihre Rechte nach Abschluss des Insolvenzverfahrens geltend machen können. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Art. 213.38 Pkt. 5 InsG nicht analog angewandt werden könnte (Art. 13 Pkt. 6 APO (Arbitrage-Prozessordnung vom 24.07.2002 N 95-ФЗ; SZ RF, 29.07.2002, Nr. 30, Pos. 3012)). Anders als von den Instanzgerichten angenommen ist das Fehlen einer direkten gesetzlichen Regulierung kein Beweis für ein gesetzliches Verbot zur Erteilung eines Vollstreckungstitels. Sie können vom Gericht ausgehend von den allgemeinen Grundlagen des Prozessrechts (*исходя из общих начал процессуального законодательства*) erteilt werden, auch wenn Art. 213.28 Pkt. 5 InsG eine Erteilung in solchen Situationen nicht vorsieht. Dabei besteht keine Grundlage für die Annahme, dass zwischen den in Art. 213.38 Pkt. 5, 6 InsG genannten Forderungen und anderen Forderungen, von denen der Schuldner nicht befreit werden kann, ein prinzipieller Unterschied besteht, der der zwangsweisen Erfüllung der letzteren im Wege der Zwangsvollstreckung nach Beendigung des Insolvenzverfahrens entgegenstehen würde.

Gemäß Art. 319 Pkt. 1 APO wird ein Vollstreckungstitel auf Grundlage einer Gerichtsentscheidung eines Arbitragegerichts erster Instanz von diesem Gericht erteilt. Ihrer Rechtsnatur nach haben Gerichtsakte über die Aufnahme einer Forderung ins Insolvenzregister Ähnlichkeit mit Gerichtsakten, die im Rahmen des allgemeinen Vollstreckungsverfahrens erteilt werden. Somit sind Grundlage für die Erteilung eines Vollstreckungstitels nach Beendigung des Insolvenzverfahrens gerade die Gerichtsakte über die Aufnahme der Forderungen ins Insolvenzregister.

Nach Art. 13 Pkt. 1 Nr. 6 VollstrG (Föderales Gesetz vom 02.10.2007 Nr. 229-FZ „Über die Zwangsvollstreckung“; SZ RF, 08.10.2007, Nr. 41, Pos. 4849) muss im Titel der Resolutionsteil des Gerichtsaktes (*резолютивная часть судебного акта*) enthalten sein, der die Auferlegung der Verpflichtung zur Übergabe von Geldmitteln oder anderem Vermögen an den Betreibenden (*взыскатель*) oder die Vornahme von Handlungen zugunsten des Betreibenden enthält.

In Anwendung auf die vorliegenden Beziehungen, unter Berücksichtigung von Pkt. 44 der Verordnung (*постановление*) des Obersten Gerichts vom 13.10.2015 Nr. 45 „Über einige Fragen im Zusammenhang mit der Einführung von Verfahren, die in Insolvenzsachen natürlicher Personen angewandt werden“ bedeutet dies, dass das Gericht bei Ausgabe des Vollstreckungstitels nach Beendigung des Insolvenzverfahrens im Titel die Information über die Auferlegung der Verpflichtung auf den Schuldner zur Übergabe von Geldmitteln an den Betreibenden in Höhe der ins

Insolvenzregister aufgenommen Summe unter Abzug der bereits im Insolvenzverfahren bis zu Erteilung des Titels getilgten Summen aufnimmt.

*Mitgeteilt von Dr. Tim Lassen, PFIG Group – UMA Capital Ltd., Moskau*

**Aus dem Ressort „Vertragsrecht“:**

Bösgläubige Vertragsverhandlungen

Entscheidung (*определение*) des Obersten Gerichts vom 29.01.2020 Nr. 305-ЭС19-19395

Eine natürliche Person wollte einen Fitnessklub kaufen und verhandelte darüber mit dem Eigentümer. Die Parteien vereinbarten die wesentlichen Bedingungen des Vertrages (*основные условия договора*) und vereinbarten den Preis. Anschließend wandte sich der Käufer an einen Anwalt, um den Vertrag vorzubereiten und bezahlte dem Anwalt dafür eine nichtrückzahlbare Anzahlung. Der Eigentümer allerdings beendete die Verhandlungen und einnahm ein günstigeres Angebot an.

Nach Art. 421 Pkt. 1 ZGB sind alle Personen frei im Abschluss eines Vertrages. Zwang zum Vertragsabschluss ist verboten. Alle Personen sind frei, Verhandlungen zum Vertragsabschluss zu führen und tragen selbständig alle Ausgaben, die damit verbunden sind und haften nicht für das Nichtzustandekommen einer Vereinbarung (Art. 434.1 Pkt. 1 ZGB). D. h., dass kraft des Prinzips der Vertragsfreiheit grundsätzlich die Parteien selbständig das Risiko tragen, dass die Verhandlungen zu keinem Abschluss kommen (*переговоры не оканчатся заключением договора*). Daher ist keine der Parteien berechtigt, von der anderen Partei den Ersatz von während der Verhandlungen entstandenen Kosten zu fordern, falls diese Verhandlungen ohne Resultat blieben.

Allerdings macht das bürgerliche Recht von diesem Grundsatz Ausnahmen. Nach Art. 307 Pkt. 3 ZGB sind die Parteien verpflichtet, bei der Begründung einer Verbindlichkeit gutgläubig (*добросовестно*) zu handeln, die gegenseitigen Rechte und gesetzlichen Interessen zu berücksichtigen, sich gegenseitig die notwendige Mitwirkung zur Erreichung des Ziels des Vertragsabschlusses zu erweisen (*оказывая необходимое содействие*) sowie sich gegenseitig die notwendigen Informationen bereitzustellen.

Die Bösgläubigkeit des Beklagten wird vermutet, wenn die in Art. 434.1 Pkt. 2 Nr. 1 und 2 ZGB genannten Umstände vorliegen. In diesen Fällen muss der Beklagte seine Gutgläubigkeit beweisen. Art. 434.1 Pkt. 2 ZGB sieht vor, dass die Parteien bei Eintritt in die Vertragsverhandlungen, während der Verhandlungen und bei ihrem Abschluss gutgläubig handeln, insbesondere nicht in Verhandlungen eintreten oder diese fortsetzen bei wissentlichen Fehlen des Willens (*при заведомом отсутствии намерения*) einen Vereinbarung mit der anderen Seite zu erreichen.

Die Partei, die die Vertragsverhandlungen bösgläubig führt oder abbricht, ist der anderen Partei zum Ersatz der dadurch entstandenen Verluste verpflichtet (Art. 434.1 Pkt. 3 ZGB).

Das Oberste Gericht hat in Pkt. 19 Abs. 2 und 3 seiner Verordnung (*постановление*) Nr. 7 „Über die Anwendung einiger Vorschriften des ZGB durch die Gerichte über die Haftung bei Verletzung von Verbindlichkeiten“ (in der Fassung vom 07.02.2017; Rossijskaja gazeta Nr.70, 04.04.2016) erläutert, dass davon auszugehen ist (*предполагается*), dass jede der Verhandlungsparteien gutgläubig handelt und die Beendigung von Verhandlungen ohne Angabe von Gründen für sich genommen (*само по себе*) kein Beweis für die Bösgläubigkeit der entsprechenden Partei ist. Der Kläger hat die Beweislast, dass der Beklagte bei Eintritt in die Verhandlungen bösgläubig war und mit dem Ziel handelte, dem Kläger Schaden zuzufügen, z. B. versuchte, Geschäftsgeheimnisse des Klägers zu erlangen oder einen Vertragsschluss zwischen dem Kläger und einem Dritten zu verhindern (Art. 10 Pkt. 5; 421 Pkt. 1; 434.1 Pkt. 1 ZGB). Dabei findet die Regel des Art. 1064 Pkt. 2 ZGB keine Anwendung (es besteht also keine Exkulpationsmöglichkeit, somit verschuldensunabhängige Haftung).

Bösgläubig ist ein Verhalten, wenn eine Partei Verhandlungen beginnt oder fortsetzt, obwohl sie bereits weiß oder wissen muss, dass sie keinen Vertrag abschließen wird, jedenfalls nicht mit diesem Kontrahenten, aber gleichzeitig fortgesetzt den Anschein erweckt, einen Vertrag mit diesem Kontrahenten abzuschließen zu wollen (*продолжал создавать видимость намерения заключить договор именно с этим контрагентом*). Dies kann z. B. geschehen durch das Erfragen des besten Preises oder anderer Verbesserungen des Angebots, obwohl die Partei in dem Moment bereits weiß oder wissen muss, dass sie das Angebot unter keinen Umständen annehmen wird.

Das bürgerliche Recht macht die vorvertragliche Haftung nicht vom Stadium der Verhandlungen abhängig. So, wie es keine absolute (*безусловный*) Grundlage der Haftung ist, dass die Partei die Verhandlungen in einem späten Stadium abgebrochen hat, so ist es auch keine notwendige (*необходимый*) Bedingung dieser Haftung, dass die Parteien bereits eine Einigung über alle Bedingungen des künftigen Vertrages erzielt haben.

Auch ist es für sich allein nicht bösgläubig, wenn eine Partei Verhandlungen gleichzeitig mit mehreren Kontrahenten führt und die Partei später einen dieser Kontrahenten für einen Vertragsabschluss auswählt. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Parteien eine Exklusivitätsvereinbarung abgeschlossen haben (*соглашение об эксклюзивности*): Führt in diesem Fall eine Partei gleichzeitig Verhandlungen mit mehreren Kontrahenten, ist dies bösgläubig und die verletzende Partei ist der anderen zum Schadenersatz verpflichtet.

Auch ist die bösgläubige Partei verpflichtet, dem Kontrahenten die aufgrund ihrer Bösgläubigkeit bei den Verhandlungen entstandenen Verluste zu ersetzen in Fällen, in denen sie dem Vertragspartner nicht rechtzeitig (*своевременно*) die Umstände mitteilte, die einen Vertragsabschluss verhindern, wie z. B. ihren Willen, einen Vertrag mit einem anderen Vertragspartner abzuschließen und dabei beim ersten Kontrahenten die falsche Vorstellung (*ложные представления*) über ihre Bereitschaft, künftig einen Vertrag mit ihm Vertrag abzuschließen, aufrechterhielt.

Die Gerichte haben aufzuklären (*подлежит установлению*), wann die Bereitschaft der Partei zum Vertragsabschluss begann, einen Scheincharakter zu tragen (*стала носить притворный характер*) und, falls der Kontrahent nicht sofort über das Ende des Willens zum Vertragsabschluss in Kenntnis gesetzt wurde (*уведомлен о прекращении намерения заключить договор*), ob dies beim Kontrahenten zu weiteren Kosten führte, die er im Falle rechtzeitiger Kenntniserlangung nicht übernommen hätte.

*Mitgeteilt von Dr. Tim Lassen, PFIG Group – UMA Capital Ltd., Moskau*